

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 357/2015
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Havlat, Anne	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	11	18.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	27	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Bebauungsplan Nr. 139 – Raabestraße
 Beschluss über Anregungen und Bedenken und
 Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☒ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß der Stellungnahme der Verwaltung und dem Beschlussvorschlag in den Anlage 1 und 2 beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 139 – Raabestraße - wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 139 – Raabestraße – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 hat in der Zeit vom 21.09. 2015 bis 23.10.2015 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme zur Planung bei der Verwaltung eingegangen. Es wurde angeregt, dass der Bebauungsplan dahingehend geändert werden soll, dass auch eine Erhaltung der Gebäude und Nutzungen möglich ist. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen des Bestandsschutzes der Erhalt der Gebäude und der Zufahrt möglich ist. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Erweiterung des Nutzungsspektrums ist nicht gebietsverträglich und wird deshalb abgelehnt. Eine genaue Begründung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden vom 06.07. bis 07.08.2015 beteiligt. Lediglich der Kreis Mettmann hat Anregungen vorgetragen, die bereits zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt am 02.09.2015 als Anlage 1 vorgelegt wurde. Die Stellungnahme wird aus formalrechtlichen Gründen nun auch dem Rat vorgelegt und ist deshalb auch Anlage zu dieser Vorlage. Es handelt sich dabei zum einen um eine Anregung zur Ausweisung von Flächen zur Ableitung von Extremniederschlagsmengen und zum anderen um Hinweise zum Artenschutz.

Die Ableitung von Extremniederschlagsmengen wurde bereits durch andere Festsetzungen im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Ausschlaggebend sind die Festsetzungen der Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, der Lage und Größe der überbaubaren Fläche auf dem topografisch höchsten Bereich des Grundstückes sowie einer genauen Höhenlage der Gebäude durch Festsetzung einer Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in Metern über NN.

Der Kreis Mettmann unterstützt den Hinweis, der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gegeben wurde, dass die Gebäude und Gehölze nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zu entfernen sind.

Nach Beschluss über die Anregungen und Bedenken kann der Bebauungsplan Nr. 139 Raabestraße – als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.